

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0524/1
erstellt am: 18.06.2012

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Herr Martin Medert / Frau Petra Pohl
Aktenzeichen: II-7/1

Kommunaler Schutzschirm - Antrag auf Konsolidierungshilfen

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Status | Zuständigkeit |
|----------------|----------------------|---------------|----------------------|
| Kreistag | 18.06.2012 | Ö | Kenntnisnahme |

Der Kreisausschuss hat in seiner heutigen (18.06.2012) Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreisausschuss beschließt, dass der Kreis Bergstraße Anträge auf Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes entsprechend dem beiliegenden Antragsentwurf stellt. Dem Antrag soll das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2012 - 2015 und ein ergänzender Bericht über das Einsparungspotential des Kreises Bergstraße beigelegt werden.

Dem Kreistag ist hiervon Kenntnis zu geben.

Erläuterung:

Der Kreistag hat am 07.05.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss und die Verwaltung Verhandlungen mit dem Land Hessen über eine Teilnahme an dem Kommunalen Schutzschirm aufzunehmen und die erforderlichen Anträge zu stellen. Grundlagen für die Angaben in den Anträgen bilden die beschlossene Finanzplanung und das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2012 - 2015.

Dem Kreistag ist regelmäßig über die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem Kommunalen Schutzschirm zu berichten. Die mit dem Hessischen Finanzministerium abzuschließende Konsolidierungsvereinbarung ist ihm zur Beschlussfassung vorzulegen und die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an dem Entschuldungsfonds herbeizuführen.

Der Kreistag beschließt ferner, die in den Jahren 2013 - 2016 fällig werdenden und zur Umschuldung anstehenden Kreditmarktkredite des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft mit einer Restschuld zum jeweiligen Fälligkeitstermin von insgesamt rd. 23,7 Mio. € auf den

Kreis (Kernhaushalt) zu übertragen, falls das Hessische kommunale Schutzschirmgesetz die Gewährung von Entschuldungshilfen zur Ablösung von Krediten ausschließt, die für Sondervermögen aufgenommen worden sind und sichergestellt ist, dass diese sodann unter dem Kommunalen Schutzschirm subsumiert werden können.“

Das Hessische kommunale Schutzschirmgesetz (SchuSG) wurde vom Landtag am 10.05.2012 beschlossen und am 14.05.2012 verkündet. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde dahingehend geändert, dass auch Kredite für Eigenbetriebe durch den Entschuldungsfonds abgelöst werden können. Eine Übertragung der Kreditmarktkredite des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft auf den Kreis ist daher nicht erforderlich. Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind allerdings unverändert geblieben. Der endgültige Gesetzestext ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Entsprechend dem Entwurf für die Verordnung zu Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSVO), die bisher noch nicht verkündet wurde, sind die Hilfen nach dem Gesetz schriftlich bis zum 29. Juni 2012 bei dem Hessischen Finanzministerium zu beantragen und gleichzeitig der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus ist ein elektronisches Antragsverfahren vorgeschrieben. Anträge, die nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist beim Ministerium eingereicht werden, sind nach § 2 Abs. 2 SchuSVO abzulehnen. Der Verordnungsentwurf und der Entwurf einer Stellungnahme des Hessischen Landkreistages hierzu sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

Zur Fristwahrung sollte umgehend ein entsprechender Antrag auf Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Hessischen kommunalen Schutzschirmgesetzes gestellt werden.

Als Anlage 4 ist ein Antragsentwurf beigefügt. Seitens des Kreises bestehen, wie auch bereits in der Beschlussvorlage 17-0440 dargestellt und im Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2012 - 2015 dokumentiert, nur geringe Einsparungsmöglichkeiten.

In die Erläuterungen zum Konsolidierungsprogramm (Teil 3 des Antrags) wurden daher lediglich 15 Produkte aufgenommen, bei denen ab dem Jahr 2013 oder später aus heutiger Sicht eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses erzielt werden kann.

Bei den Produkten 1110 Revision, 1261 Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen und 1300 Fleischhygiene sowie 2100 Kreisvolkshochschule werden höhere Erträge aus Verwaltungsgebühren bzw. Teilnehmerbeiträgen erwartet.

Bei den Produkten 2010 Grundschulen, 2021 Kombinierte Schulformen und 2080 Schülerbeförderung werden aufgrund sinkender Schülerzahlen geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. für Zuweisungen und Zuschüsse erwartet. Bei den Produkten 3010 Hilfen zum Lebensunterhalt, 3040 Hilfen zur Gesundheit, 3050 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen und 3070 Leistungen nach SGB II ist mit einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen. Deshalb werden geringere Transferaufwendungen in diesen Bereichen erwartet.

Bei Produkt 3060 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erzielt werden, da sich die Kostenbeteiligung des Bundes erhöht und erwartet wird, dass sie bis zum Jahr 2014 auf 100 Prozent der Transferaufwendungen ansteigt.

Bei Produkt 3170 Hilfe zur Erziehung wird nach Abschluss der Projektphase des Umsteuerungskonzepts und bei Produkt 3200 Eingliederungshilfe wird nach Abschluss der Evaluation im Jugendamt erwartet, dass sich die Transferaufwendungen verringern.

Bei Produkt 6010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen ist eine deutliche Verbesserung zu erwarten, da sich für den Kreis aufgrund des gestiegenen Steueraufkommens der kreisangehörigen Kommunen sowie des Landes höhere Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen ergeben.

Bei der im Antrag prognostizierten Entwicklung geht die Verwaltung davon aus, dass es aufgrund eines ununterbrochenen moderaten Wirtschaftswachstums zu Steuermehreinnahmen auf allen staatlichen Ebenen kommt. Nicht berücksichtigt sind Konjunkturerbrüche und eine Steuergesetzgebung, die zu Steuermindereinnahmen führen. In der Prognose nicht berücksichtigt sind eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs bezüglich der vom Kreis erhobenen Verfassungsklage und die Teilnahme des Kreises am Kommunalen Schutzschirm.

Die im Antrag prognostizierte Entwicklung basiert weiterhin auf einem ununterbrochenen moderaten Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit, einer erfolgreichen Fortsetzung des Umsteuerungskonzeptes in der Jugendhilfe und einer wirksamen Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluation für die Leistung von Eingliederungshilfen durch das Jugendamt.

Die Personalaufwendungen wurden bei einer unveränderten Zahl der Planstellen im Kernhaushalt und den Eigenbetrieben mit einer durchschnittlichen Steigerung von 2 % jährlich fortgeschrieben. Ein weiterer Abbau von Planstellen würde die Leistungsfähigkeit des Kreises bei der Durchführung seiner Pflichtaufgaben gefährden und sich für die Ertragslage kontraproduktiv auswirken.

Mit einem unvermeidbaren Anstieg der Aufwendungen wird bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei der Hilfe zur Pflege, der Eingliederung behinderter Menschen und in der Kindertagespflege gerechnet.

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite werden im Hinblick auf den Verzicht einer Nettoneuverschuldung und die Entwicklung am Kapitalmarkt leicht rückläufig erwartet. Bei den Kassenkreditzinsen wird bis 2020 mit weiteren Zuwächsen und einer Durchschnittsverzinsung von 3,5 % gerechnet.

Bei allen anderen Ertrags- und Aufwandspositionen werden, unter der Voraussetzung dass zukünftig keine zusätzlichen Aufgaben und Belastungen auf den Kreis zukommen, nur marginale Veränderungen erwartet.

Im Einzelnen wird auf den Antragsentwurf und den als Anlage 5 beiliegenden Bericht zur Vorlage des Antrags verwiesen.

Anlagen: 5